



I. Nachtragssatzung

zur Hauptsatzung der Stadt Büdelndorf vom 18. Januar 2021

Gemäß § 4 Absatz 1 und Absatz 2 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) wird nach Beschluss der Stadtvertretung vom 15. Juni 2023 und mit Genehmigung des Landrates des Kreises Rendsburg-Eckernförde folgende

I. Nachtragssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Büdelndorf erlassen:

§ 1

1. **§ 3 „Bürgermeisterin, Bürgermeister“** wird um folgende Absätze (3) und (4) ergänzt:

(3) Die Stadtvertretung wählt aus ihrer Mitte für die Dauer der Wahlzeit zwei Stellvertretende der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters. Die Stellvertretenden vertreten die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister im Falle der Verhinderung in der Reihenfolge ihrer Wahl. Die Stellvertretenden werden für die Dauer der Wahlzeit zu Ehrenbeamtinnen bzw. Ehrenbeamten ernannt.

(4) Die erste Stellvertreterin oder der erste Stellvertreter der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters führt die Amtsbezeichnung Erste Stadträtin oder Erster Stadtrat.

2. **§ 5 „Ständige Ausschüsse“** erhält in Absatz 1 Buchstabe b) folgende Fassung:

b) Ausschuss für Bildung, Familie und Kultur

Zusammensetzung:

9 Mitglieder

Aufgabengebiet:

1. Schulische und außerschulische Bildung
2. Kindertagesbetreuung
3. Kultur
4. Fremdenverkehr

3. **§ 5 „Ständige Ausschüsse“** erhält in Absatz 1 Buchstabe c) folgende Fassung:

c) Ausschuss für Freizeit, Integration und Soziales

Zusammensetzung:

9 Mitglieder

Aufgabengebiet:

1. Jugend
2. Freizeit und Sport
3. Marktwesen und Handel
4. Wahlen
5. Brandschutz
6. Friedhofsangelegenheiten
7. Integration
8. Seniorenangelegenheiten und soziale Infrastruktur

4. **§ 14 „Sitzungen in Fällen höherer Gewalt“** wird um folgende Absätze (2) und (3) ergänzt:

(2) Sitzungen der Ausschüsse können im Sinne des Absatzes 1 durchgeführt werden.

(3) In einer Sitzung nach Abs. 1 und 2 findet eine Wahl im Falle eines Widerspruchs nach § 40 Abs. 2 Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) durch geheime briefliche Abstimmung statt. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.

§ 2

Diese I. Nachtragssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die Genehmigung nach § 4 Absatz 1 der Gemeindeordnung wurde durch Verfügung des Landrates des Kreises Rendsburg-Eckernförde vom 20. Juni 2023 erteilt.

Die vorstehende Nachtragssatzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Büdelndorf, den 26. Juni 2023

L.S.

Stadt Büdelndorf
Der Bürgermeister

gez. Hinrichs